

Gebührenreglement im Abfallwesen der Gemeinde Berg am Irchel 1996

Gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Berg am Irchel erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

Art. 1. Grundsatz

Die erhobenen Gebühren haben den gesamten Aufwand der Kehrichtentsorgung in der Gemeinde Berg am Irchel zu decken. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Gebührenmarken für die Sammlung und Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut
- Grundgebühr für Haushalte, Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft
- Entsorgungsgebühr Spezialabfälle

Art. 2. Haushalte

Die Grundgebühr für Haushalte unterscheidet sich wie folgt:

- Einpersonenhaushalt
- Mehrpersonenhaushalt

Art. 3. Gewerbe/Industrie

Gewerbe-/Industriebetriebe bezahlen eine Grundgebühr, welche pro Betrieb vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 4. Landwirtschaft

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen zum Haushalttarif zusätzlich die Grundgebühr für Landwirtschaft.

Art. 5. Gebührenerhebung

Die Grundgebühren schulden die jeweiligen Liegenschafteneigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Die Gebühren werden Ende November für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 6. Gebührenreduktion

Für Wohnungen und Betriebe, welche nicht während des ganzen Jahres bewohnt, bzw. betrieben worden sind, wird die Grundgebühr prozentual zur Belegung verrechnet. Die entsprechende Meldung an die Gemeindeverwaltung hat unverzüglich nach Eintritt des Leerstandes, jedoch spätestens bis am 31. Oktober durch den Wohnungseigentümer zu erfolgen. Nachträgliche Meldungen, die nach Versand der jährlichen Rechnung erfolgen, können nicht mehr berücksichtigt werden, und es ist in der Folge die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.

Art. 7. Gebührenmarken

Die Gebührenmarken können bei folgenden Verkaufsstellen bezogen werden:

- Postbüro Berg am Irchel
- VOLG-Laden Berg am Irchel

Die Verkaufsstellen erhalten für die mit dem Verkauf verbundenen Umtriebe eine Entschädigung, welche von der Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) festgelegt wird. Sie haben mit der KEWY monatlich über die verkauften Marken abzurechnen.

Art. 8. Tarifblatt

Die Tarife für die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühr für Spezialabfälle verstehen sich ohne MWST (Abfallwesen der Gemeinde Berg a.l. vorläufig nicht MWST-pflichtig).

Gebührenmarken

Der Tarif für die Gebührenmarken wird durch die KEWY festgesetzt.

Grundgebühren (gemäss GRB Nr. 178 / 08.12.2008)	Fr.
• Einpersonenhaushalt	40.00
• Mehrpersonenhaushalt	80.00
• Gewerbe/Industrie	20.00 bis 80.00
• Landwirtschaft	40.00

Entsorgungsgebühr Spezialabfälle	Fr.
<u>Alteisen</u> bis 50 kg	kostenlos
ab 50 kg pro kg	0.20

<u>Mischabbruch</u> bis 35 lt.	kostenlos
ab 35 lt. pro m3	110.00

<u>Kompostierbare Gartenabfälle</u> bis 110 lt.	kostenlos
110 - 500 lt.	55.00
500 - 1000 lt.	110.00

<u>Steine, sauberes Aushubmaterial</u> bis 1 m3	kostenlos
grössere Mengen	nach Absprache

<u>Häckseltour</u> die ersten 10 Minuten Häckseldauer	kostenlos
pro angebrochene weitere 10 Minuten Häckseldauer	35.00

Gewicht bzw. Menge der Spezialabfälle werden vom Grubenwart geschätzt. Die entsprechende Gebühr wird vom Grubenwart sofort eingezogen. Die Gebühr für die Häckseltour wird ebenfalls sofort eingezogen.

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 22. Januar 1996 erlassen und tritt auf den **1. April 1996 in Kraft.**

Berg am Irchel, 22. Januar 1996

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Präsident: Heinz Breiter

Der Schreiber: Martin Vetterli